

# RS OGH 1997/5/15 1Ob108/97g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

## Norm

ABGB §1096 Abs1

## Rechtssatz

Bei Vereinbarung eines umsatzbezogenen Mietzinses ist für die Zinsminderung aufgrund einer Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Bestandobjekts nach dessen Übergabe und deshalb sinkender Umsätze nicht die Zinsreduktion in absoluten Zahlen maßgeblich, sondern es kann die vereinbarte subjektive Äquivalenz zwischen einem umsatzbezogenen Mietzinsprozentsatz als Entgelt für den bedungenen Gebrauch eines Bestandobjekts nur durch eine Reduktion dieses Prozentsatzes entsprechend dem Ausmaß und der Dauer der Unbrauchbarkeit des Bestandobjekts gewahrt werden. Die Reduktion dieses Prozentsatzes ist nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 108/97g  
Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 108/97g  
Veröff: SZ 70/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107964

## Dokumentnummer

JJR\_19970515\_OGH0002\_0010OB00108\_97G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)